

# Agenturvertrag Teil II

Der Schutz von Ideen, Konzepten und Entwürfen im Urheber-,  
Geschmacksmuster-, Marken- und Wettbewerbsrecht

Marketing Club Berlin - Workshop

Berlin, 21.04.2009

Rechtsanwälte Oliver Merleker und Dr.  
Christian Volkmann

# Gliederung

- Rechtsgrundlagen des Schutzes
- Durchsetzung von Schutzrechten
- Hinweise zur Vertragsgestaltung

# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Urheberrechtsgesetz
- Geschmacksmustergesetz und EU-Geschmacksmusterverordnung
- Markengesetz
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Urheberrechtsgesetz

# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Urheberrechtsgesetz
  - Vorteile
    - Entsteht automatisch
    - Kostet nichts
    - Schutzdauer bis 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers
    - Urheberpersönlichkeitsrechte

# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Wie entsteht Urheberrechtsschutz
  - Werk
    - Z.B. Sprachwerke, Schriftwerke, Werke der Musik, Kunstwerke
  - Persönliche geistige Schöpfung
    - Schaffensvorgang mit einer gewissen Gestaltungshöhe (Qualitätsgehalt)
    - Andersartigkeit (nicht: absolute Neuheit) gegenüber dem schon Bestehenden
    - Individualität, d.h. das Werk muss sich von lediglich handwerklichen/routinemäßigen Leistungen abheben

# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Die Gestaltungshöhe: Anforderungen an das Urheberrecht
  - Schöne Künste
    - Kunstwerke (Literarische Werke, Gemälde, Lieder etc.)
    - In der Regel urheberrechtlich geschützt (sog. „kleine Münze“)
  - Angewandte Kunst
    - Durch den Gebrauchszweck charakterisiert (Formschöne Gebrauchsgegenstände (Möbel, Lampen, Textilien) sowie Gebrauchs- und Werbegrafiken, Webseiten)
    - Hohe Anforderungen an den Schutz (=Ein deutliches Übertreffen der Durchschnittsgestaltung)

# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Beispiele der angewandten Kunst
  - Grafikdesign
    - Schutz bejaht: Asterix, Pumuckl, Donald Duck
    - Schutz verneint: ARD-1 Logo, Bildschirmseite einer Homepage, Computergrafiken einer Webseite
  - Produktdesign
    - Schutz bejaht: Bauhaus-Leuchte, Eileen Gray-Leuchte



# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

## – Möbel

- Schutz bejaht: Le-Corbusier Sessel und -Liege; USM-Haller-System; Lounge-Chair von Charles Eames
- Schutz verneint: Messestand

## – Mode

- Schutz bejaht: Fehlanzeige

## – Schmuck

- Schutz bejaht: Schmuckkollektion bestehend aus Colliers, Armreifen, Ringen und Ohrsteckern
- Schutz verneint: Silberdistel (Ohrclip in Form einer naturalistisch gefalteten Silberdistel)

# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Konzepte und Ideen:
  - Grundsätzlich nicht
  - Ausnahme: wenn eine Idee individuelle Gestalt angenommen hat und zu einem Handlungsablauf geworden ist (Häschenschule / Fernsehshows)

# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Geschmacksmustergesetz und -  
verordnung

# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Geschmacksmustergesetz
  - Unterschiede zum Urheberrecht
    - Kleiner Bruder des Urheberrechts
    - Geringere Anforderungen an den Schutz
    - Nachteile gegenüber dem Urheberrecht
      - Ohne Eintragung in das Geschmackmusterregister kein Schutz
      - Kostenpflichtige Registereintragung (DPMA: 60 EUR; HABM: 350 EUR (Eintragung und Bekanntmachung));
      - Schutzdauer bis zu 25 Jahre, vorausgesetzt die Verlängerungsgebühren werden bezahlt
      - Schutz nur in den Ländern, in denen das Geschmacksmuster eingetragen ist

# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Anforderungen an das Geschmackmusterrecht
  - Neu
    - D.h. es darf vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart, d.h. den jeweiligen Fachkreisen in der EU bekannt sein.
  - Eigenart
    - Der Gesamteindruck des Musters muss sich vom vorbekannten „Formenschatz“ unterscheiden.

# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Was kann als Geschmacksmuster geschützt werden?
  - Jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand
    - Möbel, Textilien, Schmuck, elektronische Gegenstände, etc.
  - Verpackung, graphische Symbole und typographische Schriftbilder
    - Webseiten, Logos, Flyer, etc.
  - Nicht: Computerprogramme

# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Nicht eingetragenes Geschmacksmuster (EU)
  - Gewährt **ohne (kostenpflichtige) Anmeldung** Schutz für drei Jahre ab dem Tag der ersten Zugänglichmachung des Musters in der EU, wenn die Voraussetzungen für eine Eintragung erfüllt wären:
    - Neu
    - Eigenart

# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Markengesetz



# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Markengesetz
  - Unterschiede zum Urheberrecht
    - Ohne Eintragung in das Markenregister kein Schutz
    - Kostenpflichtige Registereintragung (DPMA: 300 EUR; HABM: 900 EUR)
    - Schutz nur in den Ländern, in denen die Marke eingetragen ist
    - Schutzdauer unbegrenzt, aber Verlängerung von Gebührenzahlung abhängig
  - Unterschied zum Geschmacksmusterrecht
    - Die Marke ist ein Herkunftshinweis

# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Voraussetzungen für den Schutz als Marke
  - Unterscheidungskraft
    - Nicht bei
      - beschreibenden Angaben (Apple / Lotto / Post)
      - bloßen geografischen Herkunftshinweisen
  - Keine kollidierenden Marken
    - Kein Eintragungshindernis in Deutschland/EU
    - Wird im Widerspruchsverfahren / Verletzungsprozess geprüft

# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- UWG
  - Sog. „Ergänzender Leistungsschutz“
    - Nachahmung
    - Herkunftstäuschung / Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Wertschätzung
    - Unredlich erlangte Kenntnisse
    - Probleme:
      - Schwach ausgeprägt (Grundsatz: Die Nachahmung ist Ausprägung des Wettbewerbs = Grundsatz der Nachahmungsfreiheit)
      - Schutz nur in Ausnahmefällen, wenn eine unternehmerischen Leistung zu schützen ist, die bestimmte qualifizierte Kriterien erreicht hat, nämlich insbesondere Zeit, Arbeit und Geld.

# Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- UWG
  - Häufiges Problem für die Agentur
    - Voraussetzung für Ansprüche aus dem UWG ist ein **Wettbewerbsverhältnis** mit dem Verwender

# Durchsetzung des Schutzrechts

# Durchsetzung des Schutzrechts

- Unterlassungsanspruch
- Beseitigungsanspruch
- Auskunftsanspruch
- Schadensersatzanspruch
- Vernichtungsanspruch
- Strafrechtliche Schritte

# Vertragsgestaltung



# Vertragsgestaltung

- Urheberrecht
  - Schöpfer ist Inhaber der Rechte
  - Rechteübertragung erforderlich
    - Empfehlung: Klare vertragliche Regelungen
      - Einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht
      - Art der Nutzung
      - zeitliche oder räumliche Beschränkungen
    - Sonst: Auslegung / Zweckübertragung

# Vertragsgestaltung

- Marken- und Geschmacksmusterrecht
  - Anmelder ist Inhaber
    - Ausnahme: nicht eingetragenes Geschmacksmuster
      - Derjenige, der es zugänglich macht
  - Regelung über die Anmeldung von Schutzrechten
  - Bei Nichtanmeldung entstehen keine Schutzrechte
    - Das Arbeitsergebnis ist für jeden frei nutzbar

# Vertragsgestaltung

- Schutzunfähige Arbeitsergebnisse
  - Das Arbeitsergebnis ist für jeden frei nutzbar

# Vertragsgestaltung

- Problem bei schutzunfähigen Arbeitsergebnissen und nicht angemeldeten Schutzrechten:
  - Der Vertragspartner zahlt nicht
  - Es existiert kein Vertrag (Pitchsituation)
  - Leistung wird nicht abgenommen
  - Vorschläge der Agentur werden zunächst abgelehnt, dann aber verwendet

# Vertragsgestaltung

- Lösung:
  - Nicht eingetragenes Geschmacksmuster
  - Konzeptschutzvereinbarungen
  - Achtung: Keine Schutzfähigkeit durch Vereinbarung!
    - Eine Vereinbarung darüber, dass ein Werk urheberrechtsfähig sein soll, ist unwirksam!
  - Verbot, die Arbeitsergebnisse bis zur vollständigen Bezahlung zu nutzen

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**